

4123 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 3. Oktober 1991 betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, das Bundesverfassungsgesetz betreffend Übergangsbestimmungen zur Zweiten Bundes-Verfassungsnovelle und das Behörden-Überleitungsgesetz geändert werden und das Bundesverfassungsgesetz, womit auf dem Gebiete der allgemeinen Verwaltung Bestimmungen getroffen werden, aufgehoben wird

Mit dem gegenständlichen Beschluß sollen die auf der Ebene des Verfassungsrechtes bestehenden Bestimmungen über die Sicherheitsverwaltung in das Bundes-Verfassungsgesetz selbst eingebaut werden. Nach der derzeitigen Rechtslage enthält im wesentlichen der § 15 des Behörden-Überleitungsgesetzes die verfassungsrechtlich maßgebenden Regelungen über die Sicherheitsverwaltung. Der vorliegende Gesetzesbeschluß sieht nunmehr vor, diese Regelungen inhaltlich in das Dritte Hauptstück "Vollziehung des Bundes" als neuen dritten Abschnitt einzufügen und damit im Sinne einer Rechtsbereinigung außerhalb der Verfassungsurkunde selbst aufzunehmen.

Durch den Gesetzesbeschluß betreffend ein Bundesgesetz über die Organisation der Sicherheitsverwaltung und die Ausübung der Sicherheitspolizei (Sicherheitspolizeigesetz - SPG) werden darüber hinaus Regelungen getroffen, die die Aufhebung einzelner verfassungsrechtlicher Bestimmungen erlauben.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 8. Oktober 1991 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben und dem Art. I Z 1, 3 und 5 gemäß Art. 44 Abs. 2 B-VG die Zustimmung zu erteilen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

1. Dem Art. I Z 1, 3 und 5 des gegenständlichen Beschlusses wird im Sinne des Art. 44 Abs. 2 B-VG die Zustimmung erteilt.
2. Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 3. Oktober 1991 betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, das Bundesverfassungsgesetz betreffend Übergangsbestimmungen zur Zweiten Bundes-Verfassungsnovelle und das Behörden-Überleitungsgesetz geändert werden und das Bundesverfassungsgesetz, womit auf dem Gebiete der allgemeinen Verwaltung Bestimmungen getroffen werden, aufgehoben wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1991 10 08

Hedda Kainz
Berichterstatlerin

Dr. Martin Wabl
Vorsitzender